

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

A. Problem und Ziel

Anlass für die Änderung des Gesetzes ist eine bestehende Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Zulässigkeit der bisher praktizierten Schulwahlfreiheit im Primarbereich in den kreisfreien Städten sowie in den ehemals kreisfreien Städten. Durch die Klarstellung im Gesetz kann die in den kreisfreien und ehemals kreisfreien Städten bisher praktizierte Schulwahlfreiheit an Mehrfachstandorten aufrechterhalten bleiben. Ohne diese rechtliche Klarstellung müsste die bisher praktizierte Schulwahlfreiheit im Primarbereich schulaufsichtlich eingeschränkt werden.

B. Lösung

Durch die Neuregelung soll zukünftig an Mehrfachstandorten des Schulbereiches eine Rechtssicherheit für die bisher praktizierte Schulwahlfreiheit gewährleistet werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Notwendigkeit

Die Regelung kann nur durch Gesetzesänderung getroffen werden.

E. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

F. Sonstige Kosten

Keine.

G. Bürokratiekosten

Keine.

Im Rahmen der beabsichtigten Verpflichtung für die kreisfreien Städte, Schuleinzugsbereiche festzulegen, ist kein nennenswerter zusätzlicher Verwaltungsaufwand erkennbar, da dies einen Annex zur Schulnetzplanung darstellt.

ENTWURF

eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 45 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Am Mehrfachstandort besteht im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazitäten ein Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Primarbereiches nach Wahl.“

2. In § 46 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „müssen“ gestrichen und das Wort „können“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dr. Norbert Nieszery und Fraktion

Vincent Kokert und Fraktion

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Anlass für die Änderung des Gesetzes ist eine bestehende Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Zulässigkeit der bisher praktizierten Schulwahlfreiheit im Primarbereich in den kreisfreien Städten sowie in den ehemals kreisfreien Städten. Durch die Klarstellung im Gesetz kann die in den kreisfreien und ehemals kreisfreien Städten bisher praktizierte Schulwahlfreiheit an Mehrfachstandorten aufrechterhalten bleiben. Ohne diese rechtliche Klarstellung müsste die bisher praktizierte Schulwahlfreiheit im Primarbereich schulaufsichtlich eingeschränkt werden.

B. Besonderer Teil**C. Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes)****Zu Nummer 1**

Durch den angefügten Satz 5 wird klargestellt, dass die derzeit praktizierte Schulwahlfreiheit in den kreisfreien und ehemals kreisfreien Städten im Primarbereich beibehalten werden kann.

Zu Nummer 2

Diese rechtliche Klarstellung hebt einen innerhalb des Schulgesetzes bestehenden Konflikt verschiedener Rechtsnormen auf und garantiert, dass die derzeit praktizierte Schulwahlfreiheit in den kreisfreien und ehemals kreisfreien Städten im Primarbereich beibehalten werden kann.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 wird geregelt, dass das Vierte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes am 1. Januar 2016 in Kraft tritt.